

Teil 2

Schutz des Kindeswohls – Rolle der Schule und behördliches Eingreifen durch die KESB

Schulleitungstagung vom 22. März 2022

Olivia Trepp, Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld

Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB)

- **Aufgaben der KESB:**

Sicherstellung des Wohls und des Schutzes des Kindes

- **Voraussetzungen:**

- Kindswohlgefährdung

- Gesamtumstände weisen auf die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der körperlichen, seelischen oder sexuellen Integrität hin.

Kann sich u.a. äussern in:

- mangelhafter Betreuung, Aufsicht, Ernährung, Kleidung, Hygiene
- Störungen im emotionalen, sozialen und/oder sittlichen Bereich
- ungenügender geistiger Förderung
- Suchtmittelmissbrauch
- Anzeichen von physischer und psychischer Gewalt

- Eltern sorgen nicht von sich aus für Abhilfe oder sind dazu ausserstande

- Ursache ist unerheblich und verschuldens**un**abhängig

Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB)

Art. 307 ZGB Kindesschutz

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind **ermahnen**, ihnen bestimmte **Weisungen** für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und **eine geeignete Person oder Stelle bestimmen**, der Einblick und Auskunft zu geben ist.



Ermahnung, Weisungen, Aufsicht
(Art 307 Abs. 3 ZGB)

Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB)

Art. 308 ZGB Beistandschaft

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind **mit Rat und Tat unterstützt**.

² Sie kann dem Beistand **besondere Befugnisse** übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die **elterliche Sorge** kann entsprechend **beschränkt** werden.



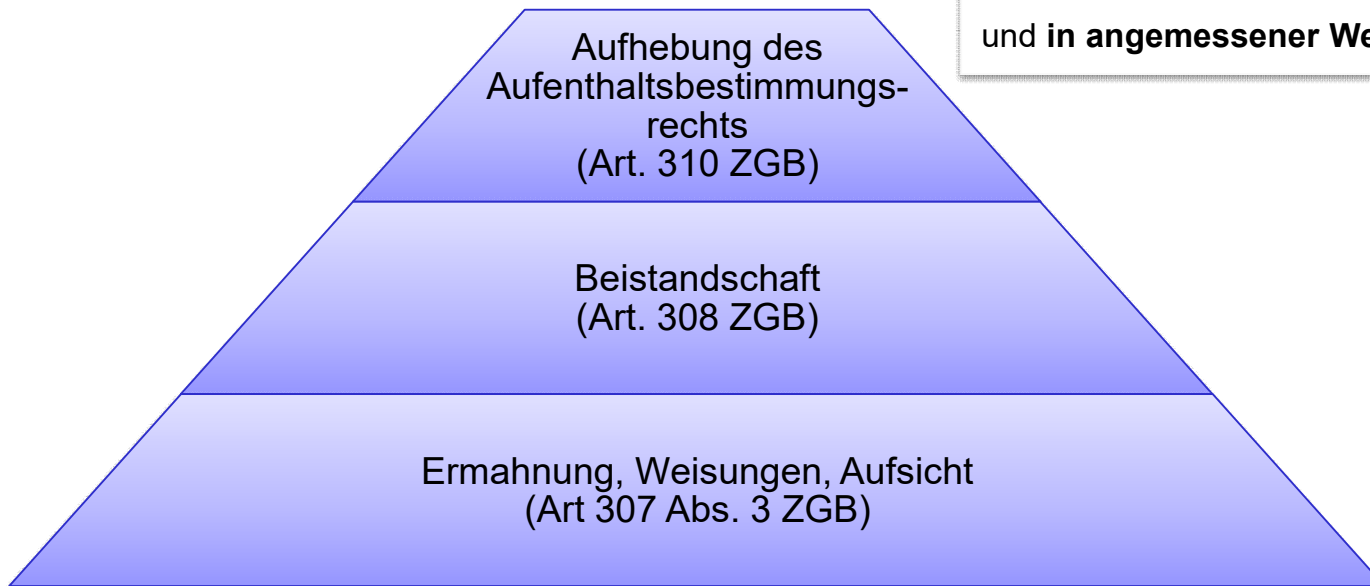
Beistandschaft
(Art. 308 ZGB)

Ermahnung, Weisungen, Aufsicht
(Art 307 Abs. 3 ZGB)

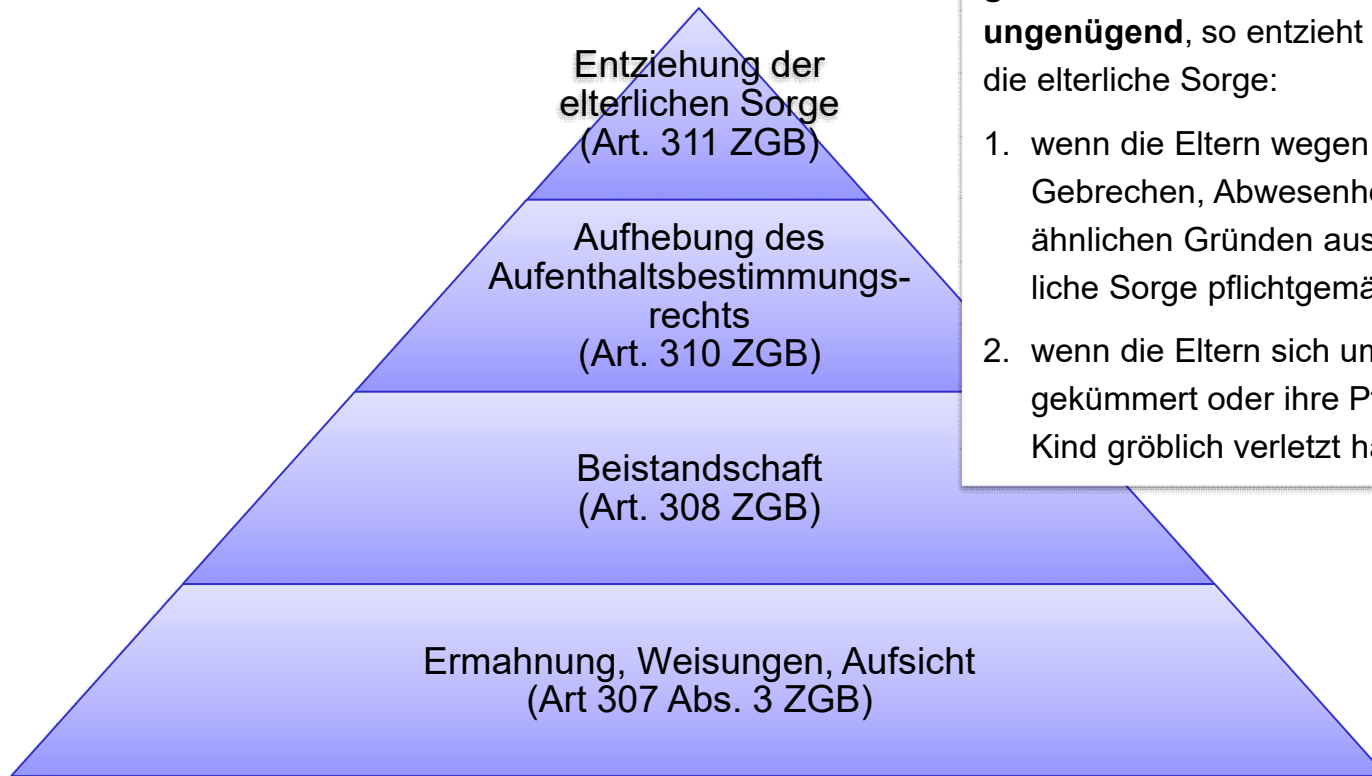
Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB)

Art. 310 ZGB Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen **wegzunehmen** und **in angemessener Weise unterzubringen**.



Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB)



Art. 311 ZGB Entziehung der elterlichen Sorge

¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen **erfolglos geblieben** oder **erscheinen sie von vornherein als ungenügend**, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt haben.

Melderecht / Meldepflicht

Per **1. Januar 2019** wurden die Vorschriften für Meldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde neu geregelt.

Melderecht

Art. 314c ZGB

«¹ Jede Person **kann** der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen **meldeberechtigt**, die dem **Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch** unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.»

§ 47 EG ZGB

«¹ Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- und Berufsgeheimnisses, **berechtigt** der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.»

Melderecht / Meldepflicht

Meldepflicht

Art. 314d ZGB

«¹ Folgende Personen, soweit sie **nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch** unterstehen, sind **zur Meldung verpflichtet**, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. Wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.»

Melderecht / Meldepflicht

Meldepflicht

§ 47 EG ZGB

«² Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **verpflichtet**.»

§ 22 des Gesetzes über die Volksschule (411.11)

«¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.»

→ Fachpersonen, die **beruflich regelmässig** mit Kindern zu tun haben und **nicht dem Berufsgeheimnis** unterstehen, sind dann zur Meldung verpflichtet, wenn sie nicht selber den betroffenen Kindern die nötige Hilfe zur Behebung der Gefährdung leisten können.

Gefährdungsmeldung

- Einschätzung einer Gefährdung
- Vermeidung von Hektik und überstürztem Handeln
 - eventuell Einbezug Dritter
- Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern
 - primäres Erziehungsrecht der Eltern
 - Elternkontakte sind zu dokumentieren

Ausnahme: Bei Verdacht oder Wissen um sexuelle Ausbeutung, Entführung oder Gewalt gegen Kinder innerhalb der Familie ist in erster Linie mit der KESB Kontakt aufzunehmen.

Gefährdungsmeldung

- Kontakt mit Behörden
 - frühzeitig (Abklärungszeit der KESB)
 - gute Dokumentation der Ereignisse und enge Zusammenarbeit beschleunigt die Abklärung
 - **Anonyme Fallbesprechungen möglich!**
- Rollen und Funktionen klären und respektieren
 - KESB trifft die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes
- Akteneinsichtsrecht der Erziehungsberechtigten
- Schweigepflicht der KESB
 - keine allgemeine Auskunftspflicht

Gefährdungsmeldung

- Inhalt der Gefährdungsmeldung
 - Schriftlich
 - Personalien
 - Angaben zur Gefährdung
 - Sachliche, chronologische Aufzählung der konkreten, gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen
 - Vermutungen und Verdachtsmomente klar als solche deklarieren
 - Chronologisch festgehaltene Bemühungen, Zielvereinbarungen, Interventionsaufzählungen und deren Ergebnisse, zur Verbesserung der Situation
 - Angaben zum Umfeld der betroffenen Person
 - Beilage von Berichten
- siehe: Gefährdungsmeldung unter www.kesb.tg.ch → Downloads

Orientierung/Einverständnis der Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten wurden über die vorliegende Meldung informiert.

Wann?

Durch wen?

Die Meldung wird von den Erziehungsberechtigten

gewünscht

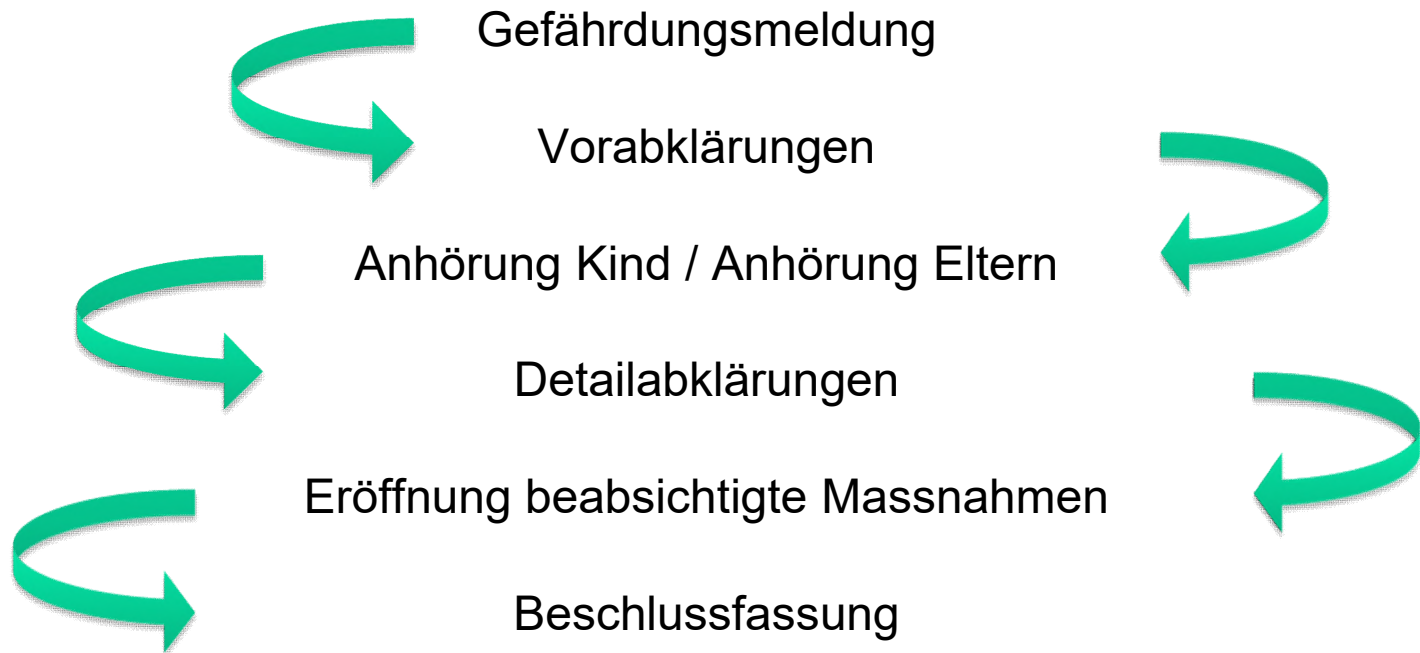
akzeptiert

abgelehnt

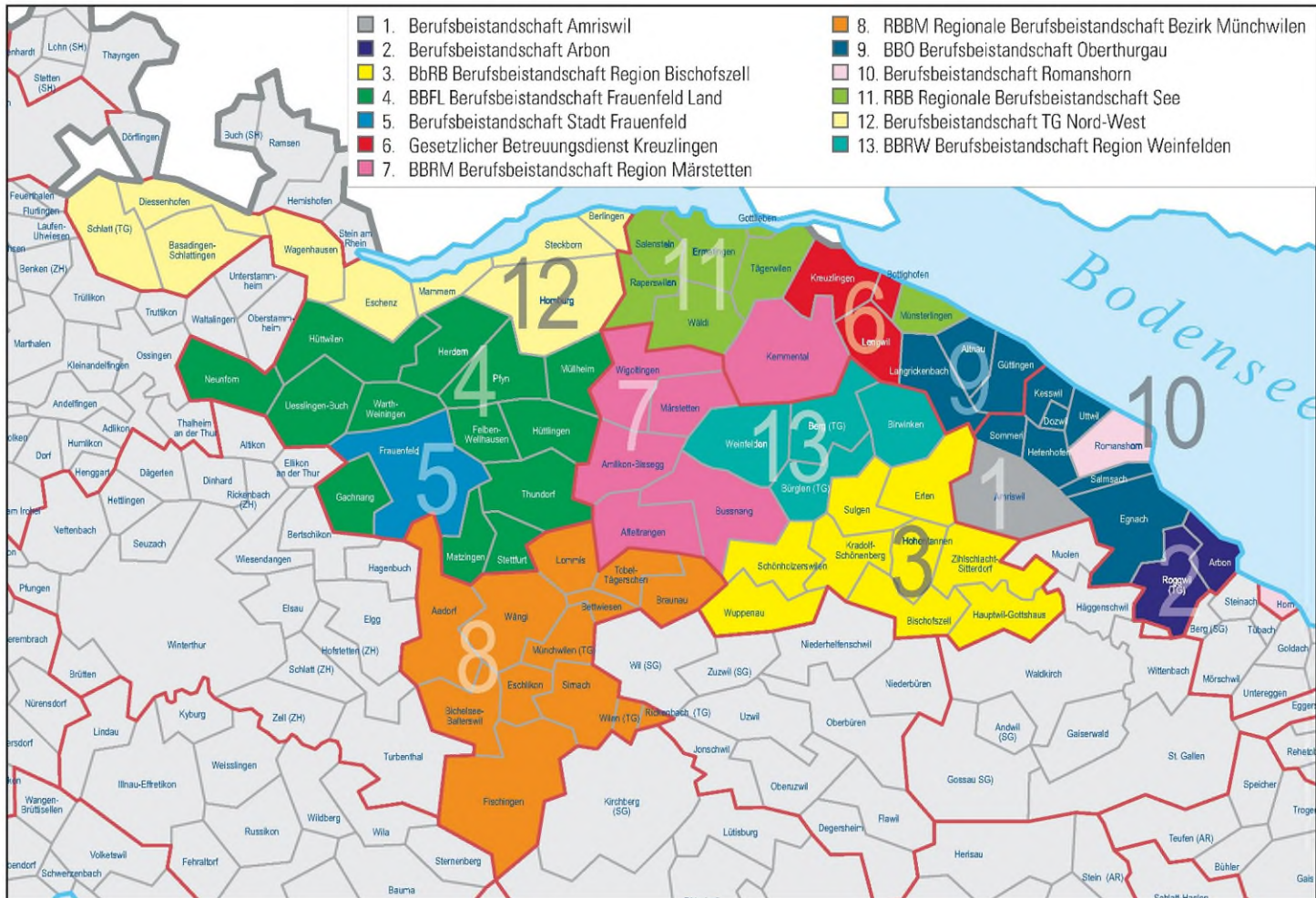
- Die Erziehungsberechtigten wurden über die vorliegende Meldung nicht informiert.

Gründe für den Verzicht auf die Information

Ablauf KESB-Kinderschutzverfahren



Berufsbeistandschaften: Organisation im Kanton Thurgau



Profil der Berufsbeistandsperson

- Abschluss einer Grundausbildung auf tertiärer Stufe in den Bereichen Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik oder Rechtswissenschaften
- Weiterbildung im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Kenntnisse in Administration und Buchhaltung, Rechnungsführung und Finanzverwaltung
- Spezifische Weiterbildungen in Themenbereichen wie Case-Management, Familienberatung etc.

Fragen? - Fragen!



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld



Danke für Ihre Aufmerksamkeit